

WEGLEITUNG

zur Anerkennung von Anbietern, Modulen und Refresherkursen
zur Berufsprüfung

Medizinische Praxiskoordinatorin/Medizinischer Praxiskoordinator

1 Allgemeines

Gestützt auf Ziffer 2.21 der Prüfungsordnung über die Berufsprüfung Medizinische Praxiskoordinatorin/Medizinischer Praxiskoordinator erlässt die QS-Kommission OdA Berufsbildung MPA eine Wegleitung zur Anerkennung der Modulanbieter und der Module.

2 Ausgangslage und Zielsetzung

Im modularen Prüfungssystem hat die Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung einen hohen Stellenwert. Deshalb wird eine Anerkennung der Module und Anbieter durchgeführt.

Das Anerkennungsverfahren soll beurteilen, ob die Institution als Modulanbieter geeignet ist (fachliche, pädagogische und organisatorische Kompetenz) und wie die Moduldurchführung geregelt ist (Inhalte, Modulabschlüsse, Abläufe, Organisation, Zuständigkeiten).

Nach den gleichen Verfahrensgrundsätzen sind Gesuche von Modulanbietern für die Anerkennung von Refresherkursen zu behandeln. Mit Refresherkursen werden die Kompetenzen von Prüfungskandidatinnen und -kandidaten aktualisiert, deren Gültigkeitsdauer eines Modulausweises abgelaufen ist.

3 Grundsätze

Der gesuchstellende Anbieter hat ein Dossier bei der Geschäftsstelle der OdA Berufsbildung MPA einzureichen, mit welchem er belegt, dass er die nachfolgenden Bedingungen erfüllt:

- a) Der Anbieter weist ein gültiges Qualitätszertifikat eines anerkannten Qualitätsmanagement-Systems nach (EduQua, ISO oder anderes in der Schweiz übliches Qualitätsmanagement-Zertifikat) oder dass die Akkreditierung im Gang ist.
- b) Der Anbieter weist mittels Dokumenten nach, dass die Module professionell konzipiert sind. Die Dokumente enthalten mindestens folgende Angaben:
 - Anbieteridentifikation und detaillierte Beschreibung der Module und Modulabschlüsse,
 - Organisation der Module und Modulabschlüsse,
 - Leitbild der Organisation,
 - didaktisches Konzept.

- c) Der Anbieter weist mittels Dokumenten nach, dass die Module den Anforderungen der Prüfungsordnung, der Wegleitung zur Prüfungsordnung sowie den Modulidentifikationen der OdA entsprechen. Die angebotenen Module sind gemäss dem Standard zur Beschreibung der Module der QS-Kommission zu erstellen.

4 Verfahren

Das Anerkennungsverfahren wird durch die QS-Kommission durchgeführt, die die Gesuche entgegennimmt, prüft und entscheidet. Die Anbieteridentifikation kann anhand eines Assessments überprüft werden. Erachtet die QS-Kommission die Bedingungen als erfüllt, bestätigt sie die Anerkennung schriftlich.

Werden eine oder mehrere Bedingungen als nicht erfüllt bewertet, begründet die QS-Kommission ihren Entscheid gegenüber dem gesuchstellenden Anbieter und präzisiert allenfalls, welche Dokumente innerhalb einer bestimmten Frist nachgeliefert werden müssen, damit die Anerkennung erteilt werden kann.

In begründeten Fällen kann die QS-Kommission ein Modul anerkennen, auch wenn eine oder mehrere Bedingungen nicht erfüllt sind. In diesem Fall setzt die QS-Kommission eine Frist, bis wann der Anbieter die Bedingungen erfüllt haben muss.

5 Ablauf des Anerkennungsverfahrens

5.1 Der Antragsteller reicht zuhanden der QS-Kommission folgende Unterlagen ein:

- a) Anmeldeformular;
- b) Leitbild und didaktisches Konzept;
- c) Organigramm des Anbieters mit Auflistung der Gesamtverantwortung für das Modul und anderen Zuständigkeiten (z.B. Kursadministration etc.);
- d) Liste der Lehrkräfte mit folgenden Angaben: Namen, Adressen, fachliche Qualifikation sowie pädagogische Qualifikation (Aus- und Weiterbildung);
- e) Promotionsordnung;
- f) Evaluationskonzept;
- g) Qualitätsmanagement-Zertifikat;
- h) Ausschreibung des Moduls, das anerkannt werden soll, inkl. Zulassungsbestimmungen und allfälligen weiteren Ausschreibungsunterlagen;
- i) Anbieteridentifikation, Lerninhalte des Moduls, Kursübersicht;
- h) Modulabschluss und Kompetenznachweis.

5.2 Die QS-Kommission kann beim Antragsteller ein Audit durchführen. Der Antragsteller wird von zwei Mitgliedern oder Beauftragten der QS-Kommission besucht. Die Vertreter der QS-Kommission führen mit dem Antragsteller ein Gespräch. Auf der Seite des Antragstellers haben die für das Modul und die Durchführung verantwortlichen Personen teilzunehmen.

5.3 Der Antragsteller hält für das Audit folgende Unterlagen bereit:

- a) detaillierte Angaben für das eingereichte Modul und den geplanten Modulablauf,
- b) detaillierte Angaben zum Modulabschluss und seiner Planung,
- c) Beispiele von Kursunterlagen, die an die Teilnehmer abgegeben werden,
- d) Unterlagen zur Unterrichtsevaluation.

Durch die Vertreter der QS-Kommission wird ein Protokoll des Gesprächs erstellt.

- 5.4 Aufgrund der eingereichten Unterlagen und des Gesprächs stellen die Besucher Antrag an die QS-Kommission auf Anerkennung, Anerkennung mit Auflagen oder Nichtanerkennung.
- 5.5 Die QS-Kommission entscheidet über den Antrag. Der Entscheid wird dem Anbieter schriftlich mitgeteilt.
- 5.6 Der Anbieter wird ermächtigt, bei der Modulausschreibung auf die Anerkennung durch die OdA in geeigneter Form hinzuweisen.
- 5.7 Will der Anbieter nach Durchführung des Anerkennungsverfahrens neue Module oder Refresherkurse zur Erneuerung eines Modulzertifikats in sein Programm aufnehmen, entscheidet die QS-Kommission darüber in einem vereinfachten Verfahren ohne erneute Überprüfung des Anbieters.
- 5.8 Der Anbieter gewährt der QS-Kommission auf Verlangen Einblick in die Aufzeichnungen des anbieterinternen Qualitätssicherungs-Systems.
- Treten in der Ausbildung eines anerkannten Modulanbieters Mängel zutage, kann die QS-Kommission Massnahmen zur Verbesserung vorschlagen und für deren Umsetzung nötigenfalls Fristen ansetzen.
- Die Modulanerkennung kann entzogen werden, wenn festgestellt wird, dass der Anbieter die Anerkennungsbedingungen nicht oder nicht mehr erfüllt. Ein neues Anerkennungsgesuch kann frühestens nach einer Wartefrist von einem Jahr seit dem rechtskräftigen Entzug der Anerkennung gestellt werden

6 Kosten

Das Anerkennungsverfahren ist gebührenpflichtig. Die OdA erlässt dazu einen Gebührentarif. Die Kosten sind vorschüssig zu leisten.

7 Rechtsmittel

Entscheide der QS-Kommission im Anerkennungsverfahren können innerhalb von 30 Tagen seit Zustellung des Entscheids mit Beschwerde an den Vorstand der OdA weitergezogen werden.

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des Beschwerdereglements.

8 Inkrafttreten

Diese Wegleitung tritt mit der Genehmigung durch die QS-Kommission OdA Berufsbildung MPA vom 19. Mai 2014 in Kraft. Sie wird am 3. Juni 2015 revidiert und unter dem gleichen Datum in Kraft gesetzt.

Bern, 3. Juni 2015

QS-Kommission OdA Berufsbildung MPA

Der Co-Präsident:

Clemens Simpson

Der Sekretär:

Bruno Gutknecht, Fürsprecher